

Stadtvertretung der Landeshauptstadt

Schwerin

Datum: 2017-01-24

Dezernat: II / Fachdienst Soziales
Bearbeiter/in: Frau Müller
Telefon: 545-2142

Beschlussvorlage Drucksache Nr.

00948/2017

öffentlich

Beratung und Beschlussfassung

Dezernentenberatung
Hauptausschuss
Ausschuss für Bildung, Sport und Soziales
Ausschuss für Finanzen
Hauptausschuss
Stadtvertretung

Betreff

Zuwendung für die Schuldner- und Insolvenzberatungsstelle für 2017

Beschlussvorschlag

Die Stadtvertretung beschließt die Gewährung einer Zuwendung an die Volkssolidarität, Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e.V. in Höhe von 104.756,72 € für das Haushaltsjahr 2017 für die Schuldner- und Insolvenzberatungsstelle. Der Oberbürgermeister wird ermächtigt den Zuwendungsbescheid auszufertigen und die Mittel auszureichen.

Begründung

1. Sachverhalt / Problem

Mit Schreiben vom 04.07.2016 beantragte die Volkssolidarität Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e.V. die Gewährung von kommunalen Fördermitteln in Höhe von 104.756,72 € für die Schuldner- und Insolvenzberatungsstelle.

Die Schuldner- und Insolvenzberatungsstelle des Landesverbandes der Volkssolidarität ist seit dem 03.12.2015 vom Landesamte für Gesundheit und Soziales als geeignete Stelle im Sinne des § 305 Abs. 1 Insolvenzverordnung anerkannt.

Die Volkssolidarität sichert mit 4,25 Vollzeitkräften (im Umfang von 3,5 VzÄ für Beratung zuzgl. 0,75 VzÄ für Verwaltung) im Jahr 2017 das spezifische Beratungsangebot für überschuldete Bürger in der Landeshauptstadt Schwerin.

Entsprechend der Richtlinie zur Förderung von Schuldner- und Insolvenzberatungsstellen in M-V vom 12. Juli 2013 –IX 400d-80.52.2.1 Pkt.4.5-

kann das Land bis zu 50 % der förderfähigen Gesamtausgaben aus Landesmitteln fördern.

Nach Prüfung durch den Fachdienst Soziales und nach einvernehmlicher Abstimmung mit Vertretern der Beiräte sowie des Vorsitzenden der Kleinen Liga ist die Fördersumme in Höhe von 104.756,72 € zur Sicherung der Schuldner- und Insolvenzberatungsstelle erforderlich.

Der zu gewährende Förderbetrag liegt über der Wertgrenze von 50.000 € (§ 5 Abs. 3 Nr. 3 d der Hauptsatzung). Damit trifft die Stadtvertretung die Entscheidung über die Gewährung der Zuwendungen.

2. Notwendigkeit

Zur Aufrechterhaltung und Sicherung eines bedarfsentsprechenden Beratungsangebots ist die Gewährung von kommunalen Zuwendungen in Höhe von 104.756,72 € für das Kalenderjahr 2017 notwendig.

Die Haushaltssatzung ist noch nicht veröffentlicht. Zur Absicherung der Aufgabe der Schuldner- und Insolvenzberatung ist der Träger auf die Auszahlung der Fördermittel angewiesen. Im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung sind die Auszahlungen der Zuwendung legitimiert, weil sie zur Weiterführung der notwendigen Aufgaben unaufschiebbar sind.

Nach § 16 a SGB II ist die Aufgabe des kommunalen Trägers, für die Eingliederung erwerbsfähiger Hilfebedürftiger in das Erwerbsleben unter anderem Beratung für überschuldete Hilfeempfänger vorzuhalten, um Vermittlungshemmnisse abzubauen. Diesbezüglich ist die Finanzierung der Schuldner- und Insolvenzberatung eine Pflichtaufgabe des örtlichen Sozialhilfeträgers.

3. Alternativen

Die Verwaltung müsste die Aufgabe der Schuldner- und Insolvenzberatung übernehmen. Allerdings stehen hierfür weder spezialisierte personelle Ressourcen noch materielle Ressourcen und schon gar nicht per sofort zur Verfügung.

4. Auswirkungen auf die Lebensverhältnisse von Familien

Die Versorgung mit einer kostenfreien Schuldner-/ Verbraucherinsolvenzberatung ist erforderlich, um dem Beratungsbedarf gerecht zu werden und eine Überschuldung privater Haushalte in Schwerin entgegen zu wirken.

5. Wirtschafts- / Arbeitsmarktrelevanz

Für die Kunden, die Leistungen des Jobcenters erhalten: Abbau von Vermittlungshemmnissen und damit die Verbesserung der Vermittlungschancen auf dem Arbeitsmarkt.

6. Darstellung der finanziellen Auswirkungen auf das Jahresergebnis / die Liquidität

Die Mittel sind in den Produkten 33100 und 31202 eingeplant und stehen im Haushaltsplan 2017/2018 zur Verfügung. Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nach der Beschlussfassung in monatlichen Abschlägen.

Der vorgeschlagene Beschluss ist haushaltsrelevant

ja (bitte Unterabschnitt a) bis f) ausfüllen)

nein

a) Handelt es sich um eine kommunale Pflichtaufgabe: ja

b) Ist der Beschlussgegenstand aus anderen Gründen von übergeordnetem Stadtinteresse und rechtfertigt zusätzliche Ausgaben:

c) Welche Deckung durch Einsparung in anderen Haushaltsbereichen / Produkten wird angeboten: -

d) Bei investiven Maßnahmen bzw. Vergabe von Leistungen (z. B. Mieten):

Nachweis der Unabweisbarkeit – zum Beispiel technische Gutachten mit baulichen Alternativmaßnahmen sowie Vorlage von Kaufangeboten bei geplanter Aufgabe von als Aktiva geführten Gebäuden und Anlagen: -

Betrachtung auch künftiger Nutzungen bei veränderten Bedarfssituationen (Schulneubauten) sowie Vorlage der Bedarfsberechnungen: -

Welche Beiträge leistet der Beschlussgegenstand für das Vermögen der Stadt (Wirtschaftlichkeitsbetrachtung im Sinne des § 9 GemHVO-Doppik):

Grundsätzliche Darstellung von alternativen Angeboten und Ausschreibungsergebnissen: -

e) Welche Beiträge leistet der Beschlussgegenstand für die Sanierung des aktuellen Haushaltes (inklusive konkreter Nachweis ergebnis- oder liquiditätsverbessernder Maßnahmen und Beiträge für Senkung von Kosten, z. B. Betriebskosten mit Berechnungen sowie entsprechende Alternativbetrachtungen): -

f) Welche Beiträge leistet der Beschlussgegenstand für die Sanierung künftiger Haushalte (siehe Klammerbezug Punkt e): -

Anlagen:

Keine

gez. Dr. Rico Badenschier
Oberbürgermeister